Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang MBA IT-Management an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 30.09.2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 90 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang MBA Digital Business Management an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 27.06.2011 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird das Wort „„IT-Management““ durch die Wörter „MBA IT-Management“ ersetzt.

2. Die Präambel wird wie folgt gefasst:
   „Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 90 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:“

3. Die Vorbemerkung zum Sprachgebrauch wird gestrichen.

4. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a. Die Angabe zu § 4 wird gestrichen.
   b. Die Angaben zu § 5 bis § 13 werden die Angaben zu § 4 bis § 12.

5. § 1 wird wie folgt geändert:
   a. Die Wörter „der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und“ werden gestrichen.
   b. Die Wörter „25.07.2011 in ihrer jeweiligen“ werden durch die Wörter „17.07.2023 in der jeweils gültigen“ ersetzt.

6. § 3 wird wie folgt geändert:
   a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa. Satz 1 wird wie folgt geändert:
         aaa. Das Wort „Weiterbildungsstudium“ wird durch die Wörter „weiterbildenden Masterstudiengang“ ersetzt.
         bbb. In lit. a) wird nach den Wörtern „ausländischen Abschluss“ das Wort „und“ eingefügt.
         ccc. In lit. b) werden die Wörter „gleichwertigen Abschlusses. Eine“ durch die Wörter „gleichwertigen Abschlusses; eine“ ersetzt.
      bb. In Satz 2 wird die Angabe „lit. b)“ durch die Angabe „Satz 1 lit. b)“ ersetzt.
   b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa. In Satz 1 wird das Wort „Bewerbern“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.

bb. In Satz 3 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „der Bewerberin bzw.“ eingefügt.

cc. Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa. Die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ wird durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

bbb. Das Wort „Anlage“ wird durch die Wörter „Anlage 2“ ersetzt.

c. In Absatz 3 wird die Satznummerierung „[1]“ gestrichen und die Angabe „Absatz 1 lit. a) lit b)“ wird durch die Angabe „Abs. 1 lit. a) und lit. b)“ ersetzt.

d. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Bei Nichtzulassung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers wird ihr bzw. ihm dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt.“

7. § 4 wird aufgehoben.

8. Der bisherige § 5 wird § 4 und Absatz 3 wie folgt geändert:

a. In Satz 1 wird das Wort „Teilnehmern“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

b. In Satz 2 werden nach dem Wort „Pflichtmodule“ die Wörter „und Wahlpflichtmodule“ eingefügt.

9. Der bisherige § 6 wird § 5 und in Satz 4 werden die Wörter „zu dieser Studien- und Prüfungsordnung“ gestrichen.

10. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 werden die Wörter „zu dieser Satzung“ gestrichen.

b. In Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 wird das Wort „Jeder“ durch die Wörter „Jede bzw. jeder“ ersetzt.

c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweise können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch in englischer Sprache abgehalten werden.“

d. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) [1]Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang oder die Wahlpflichtmodule bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. [2]Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden.“

11. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 werden die Wörter „Der zuständige Studiengangleiter“ durch die Wörter „Die zuständige Studiengangleiterin bzw. der zuständige Studiengangleiter“ ersetzt.

bb. In Satz 2 wird das Wort „IAW“ durch die Wörter „THI Campus für Weiterbildung (TCW)“ ersetzt.

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. Vor den Wörtern „die Lehrveranstaltungsart in den“ wird die Nummerierung „5.“ eingefügt.

bb. Die bisherige Nummerierung 5 bis 8 wird Nummerierung 6 bis 9.

c. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Im Modulhandbuch können die Präsenztage bzw. die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Studienfakultätsrat TCW derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt oder über neue Medien angeboten wird."

12. Der bisherige § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:
    a. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Studierende bereits 30 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat" durch die Wörter „mindestens Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS erfolgreich abgelegt wurden" ersetzt.
    b. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
    „(4) Im Übrigen finden die Regelungen zur Abschlussarbeit in der APO THI Anwendung."

13. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:
    a. Nach der Überschrift wird folgender Absatz 1 eingefügt:
    „(1) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend" bestanden wurden."
    b. Vor den Wörtern „Die Bildung" wird die Absatzbezeichnung „(2)" eingefügt.

14. Der bisherige § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:
    a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) in der jeweiligen Fassung enthaltenem" durch die Wörter „Anlage zur APO THI enthaltenen" ersetzt.
    b. In Absatz 2 werden nach den Wörtern „gemäß dem in der" die Wörter „Anlage zur" eingefügt.

15. Die bisherigen §§ 12 und 13 werden §§ 11 und 12.

16. Die Anlagen 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang MBA IT-Management der Technischen Hochschule Ingolstadt erhalten die Fassung der Anlagen zu dieser Änderungssatzung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. März 2025 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Sommersemester 2025 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 30.09.2024 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 17.10.2024

gez.

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 24.10.2024 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.10.2024 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 24.10.2024.